



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie		
Ggf. Standort	Bielefeld		
Studiengang	<i>Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Neun Semester (nach Anrechnungen von beruflichen Kompetenzen im Umfang von 60 CP beträgt die Studienzeit an der Hochschule sechs Semester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP (davon werden Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet)		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	28	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	15	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 bis 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	14.08.2023		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	19
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	20
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	22
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	26

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	26
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>27</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	28
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, angebotene Studiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage (pro Semester eine Blockwoche und pro Monat ein Blockwochenende) mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert. Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einer beruflichen oder hochschulischen Bildung in psychiatrischen Handlungsfeldern und einschlägiger Berufserfahrung.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Aus der bereits vorhandenen einschlägigen Ausbildung werden Kompetenzen im Rahmen von 60 CP angerechnet, sodass sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester verkürzt und von dem Gesamtworkload noch 3.000 Stunden an der Hochschule erbracht werden. Davon entfallen 750 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf (überwiegend asynchrones) E-Learning und 1.500 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, von denen 18 erfolgreich absolviert werden müssen. In Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwischen Pflege im Berufsfeld Forensik, Pflege und Versorgung alter psychisch erkrankter Menschen und Pflege und Behandlung psychosekranker Menschen wählen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind neben einer Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung; es besteht außerdem die Möglichkeit zur Zulassung für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber:innen) eine durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium erworbene Qualifikation in einem für die psychiatrische Versorgung relevanten Beruf und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem psychiatrischen Handlungsfeld. Die Studierenden müssen an der Hochschule ein Assessmentverfahren erfolgreich durchlaufen.

Der Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ qualifiziert für eine wissenschaftlich fundierte Arbeit in psychiatrischen Handlungsfeldern. Die Studierenden werden dazu befähigt, Recoveryprozesse im Rahmen einer professionellen Beziehung zu begleiten. Sie kennen unterschiedliche psychiatrische Interventionsformen, wesentliche Aspekte der Pharmakotherapie und sind vertraut in relevanten Rechtsbereichen wie dem Betreuungs- und Unterbringungsrecht. Des Weiteren lernen die Studierenden, verschiedene Methoden der Beratung und Psychoedukation situativ anzuwenden und erwerben Grundkenntnisse in der Gesundheitsökonomie und Betriebswirtschaft. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ um einen Studiengang handelt, der in der Welt der psychiatrischen Pflege eine gute Reputation genießt. Insbesondere die große Praxisnähe und die gute Vernetzung im Fachbereich trägt zur Qualität des Studiengangs bei.

Aus der Sicht der Gutachter:innen weist der Studiengang engagierte Lehrende auf; gleichzeitig ist zu erkennen, dass die personellen Ressourcen ausgeschöpft sind. In Hinblick auf eine Verbesserung und Aktualisierung der Blended-Learning-Einheiten sollte die Hochschule in den Augen der Gutachter:innen zukünftig über einen weiteren Aufwuchs des Lehrpersonals nachdenken. Die Fachhochschule der Diakonie bietet aufgrund ihrer geringen Größe einen engen Kontakt zu den Lehrenden und findet individuelle Lösungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Bei den Studierenden ist eine hohe Zufriedenheit wahrnehmbar. Die Möglichkeit der Wahlpflichtmodule wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ ist gemäß der §§ 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Modell konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden zwischen 15 und 23 CP erworben. Eine Ausnahme stellt das erste Semester dar, in dem die Studierenden 30 CP erwerben; hier handelt es sich allerdings um zwei Module, auf die außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden, weshalb es nicht an der Hochschule absolviert wird. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, wobei durch eine Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen im Umfang von 60 CP (insgesamt vier Module in den ersten drei Semestern) eine Verkürzung auf sechs Semester eintritt.

Die Präsenzzeiten des Studiengangs finden jedes Semester in Form von monatlich drei Präsenztagen (Donnerstag, Freitag, Samstag) sowie einer Blockwoche statt. Ein Präsenztage besteht aus neun Stunden. Die vorlesungsfreie Zeit zwischen den Semestern beträgt jeweils acht Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (13 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten (10 CP), in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Psychischen Gesundheit bzw. der Psychiatrischen Pflege selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die restlichen drei CP entfallen auf das Kolloquium zur Bachelorthesis.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

1. die Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
2. eine durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium erworbene Qualifikation in einem für die psychiatrische Versorgung relevanten Beruf und
3. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem psychiatrischen Handlungsfeld und
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessmentverfahren an der Hochschule zur Feststellung der Eignung für den Studiengang.

Für Studienbewerber:innen ohne der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 der Verordnung über den Hochschulzugang

für in der beruflichen Bildung Qualifizierte. Die Hochschule kann in diesem Fall die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung verlangen, die in der Zulassungsordnung der Hochschule geregelt ist. Das Assessmentverfahren ist in § 4 der Zulassungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ wird gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen. Durch drei Wahlpflichtmodule verringert sich die Anzahl der zu studierenden Module auf 18 Module. Überdies erfolgt auf die Module 1 bis 4 (insgesamt 60 CP) eine Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen, sodass an der Hochschule nur noch 14 Module absolviert werden. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Für die Module werden zwischen vier und 15 CP vergeben. Die fachlich-didaktische Begründung der Hochschule in Bezug auf den geringen CP-Umfang des Moduls 10 „Gesundheitsökonomie / Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ (vier CP) und Modul 12 „Psychopharmakologie und komplementäre Ansätze“ (vier CP) wird unter § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) dargestellt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Online-Veranstaltungen, Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen und begleitetes Selbstlernen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Lehrkräfte genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Der Umfang und die Dauer der Prüfungsformen werden in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP vergeben.<sup>1</sup> Eine Ausnahme stellt das erste Semester dar, in dem die Studierenden 30 CP erwerben; hier handelt es sich allerdings um zwei Module, auf das außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden, weshalb es nicht an der Hochschule absolviert wird. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Eine Ausnahme stellen die Wahlpflichtmodule (Modul 15A, 15B, 15C; ein Modul ist zu belegen) dar, in den die Studierenden ein Gruppenreferat und ein wissenschaftliches Poster ableisten. Beide Prüfungsformen beziehen sich aufeinander bzw. ergänzen einander und können somit als eine Prüfungsform betrachtet werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ zehn CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Durch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen im Umfang von 60 CP werden nur 3.000 Arbeitsstunden an der Hochschule erbracht. Davon entfallen 750 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf (überwiegend asynchrones) E-Learning und 1.500 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 1 bis 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. In § 2 Abs. 6 ebd. ist geregelt, dass Studierenden mit einer Qualifikation zur Pflegefachperson außerhochschule Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf die Module 1 bis 4 nach individueller Prüfung angerechnet werden. Studierenden mit einer anderen Qualifikation werden gemäß § 2 Abs. 7 ebd. nach individueller Prüfung ihrer formalen Voraussetzungen außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf die Module 1 bis 4 individuell angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Eine Ausnahme stellen das erste bis dritte Semester dar: Hier beinhaltet das erste Semester 30 CP und das zweite und dritte Semester jeweils 15 CP. Da die Module in diesen Semestern aber nicht an der Hochschule absolviert werden, da eine Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen durchgeführt wird, fallen die Semester nicht in Bezug auf die Studierbarkeit ins Gewicht.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor.

Schwerpunkte der Begutachtung waren die Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts und das dafür zur Verfügung stehende Lehrpersonal, die pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Inhalte des Curriculums und der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Die Modulbeschreibungen sind in den Augen der Gutachter:innen aktuell makroskopisch angelegt und fordern an verschiedenen Stellen Konkretisierungen, um pflege- und gesundheitswissenschaftliche Inhalte und den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen sichtbar zu machen. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die vorgenommenen Überarbeitungen sind in den Augen der Gutachter:innen gelungen und der Auflagenvorschlag wird fallen gelassen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ qualifiziert die Studierenden gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für eine wissenschaftlich fundierte Arbeit in psychiatrischen Handlungsfeldern.

Die Studierenden werden dazu befähigt, auf wissenschaftlicher Grundlage praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu berücksichtigen. Sie sind in der Lage, die eigene Arbeit theoriebezogen kritisch und systematisch zu evaluieren.

Die Studierenden werden dazu befähigt, Recoveryprozesse im Rahmen einer professionellen Beziehung zu begleiten, die individuellen Lebenslagen und Lebensphasen der Adressat:innen kritisch zu reflektieren und das eigene Handeln adressat:innengerecht auf der Grundlage theoretischer Konzepte auszurichten. Sie kennen unterschiedliche psychiatrische Interventionsformen und können diese ressourcenorientiert und individuell anwenden. Sie sind in der Lage, individuelle Versorgungs- und Pflegeprozesse anhand evidenzbasierter Assessmentinstrumente zielgerichtet, ergebnisorientiert und partizipativ zu gestalten und zu steuern. Darüber hinaus kennen sie wesentliche Aspekte der Pharmakotherapie und sind vertraut in relevanten Rechtsbereichen wie dem Betreuungs- und Unterbringungsrecht.

Der Studiengang vermittelt relevante Wissensbestände in den Bereichen Gesundheitsökonomie sowie Betriebswirtschaft. Des Weiteren lernen die Studierenden, verschiedene Methoden der Beratung und Psychoedukation situativ anzuwenden.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert, wie beispielsweise das interprofessionelle Zusammenarbeiten, das lösungsorientierte Bearbeiten von Problemstellungen sowie die Fähigkeit, kritisch gegenüber Kolleg:innen und Adressat:innen zu argumentieren. Zudem erwerben die Studierenden Kompetenzen im evidenzbasierten Arbeiten und sind in der Lage, wissenschaftlich zu arbeiten.

Aus den Daten der Absolvent:innenbefragungen geht hervor, dass nur ein geringer Prozentsatz der Absolvent:innen die Arbeitsstelle wechselt, die Mehrheit bleibt weiterhin bei dem:der gleichen

Arbeitgeber:in. Knapp 60 % der Absolvent:innen erhielten intern einen neuen Aufgabenbereich. Als neue Tätigkeitsbereiche wurden insbesondere konzeptionelle Entwicklung, fachlich kollegiale Beratung, Praxisprojekte sowie Qualität und Evidenz genannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang ist anschlussfähig an den hochschuleigenen Masterstudiengang „Community Mental Health“. Die Erfahrung der Hochschule zeige jedoch, dass die wenigstens Absolvent:innen einen Masterstudiengang anstreben. Ein Großteil der Studierenden werde direkt von ihrem Arbeitgeber zum Studieren geschickt und habe nach dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ eine bestimmte Stelle innerhalb des Unternehmens in Aussicht.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Curricula wird mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, das neben Präsenzphasen ein Lernen in Gruppen und ein angeleitetes Selbststudium mit Online-Angeboten ermöglicht. Durch die Fixierung der Präsenzzeiten auf gleichbleibende Wochentage oder langfristig festgelegte Präsenzblöcke und das flexible Angebot von asynchronem E-Learning ist für die Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium angepasst an die aktuelle Lebenssituation zu organisieren. Die Präsenzzeiten des Studiengangs finden in jedem Semester in Form von monatlich drei Präsenztagen (Wochenende) sowie einer Blockwoche statt. Ein Präsenztage besteht aus neun Stunden. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt zwischen den Semestern jeweils acht Wochen.

In der Präsenzzeit, die etwa 25 % des Gesamtworkloads ausmacht, werden Lern- und Forschungsprozesse angestoßen, Arbeitsaufträge abgestimmt und Lernprozesse koordiniert werden.

Weitere 25 % des Workloads werden in asynchronem E-Learning abgeleistet. Hierzu werden die Plattformen Moodle und TraiNex genutzt, in denen als Lerntools Foren, Videochats und Wikis zur Verfügung stehen und Gruppenarbeiten durchgeführt werden können. Des Weiteren finden sich hier Erklärvideos, Studienbriefe, Reader, Tests und Links zu multimedialen Inhalten, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte eingestellt werden. Die Hochschule rechnet die asynchrone E-Learning-Zeit der Kontaktzeit zu, mit der Begründung, dass es sich hierbei um organisierte Lernzeit handelt, die aktivierende und interaktive Tools, festgelegte Sozialformen und Kontakt zu den Lehrenden beinhaltet. Die E-Learning-Zeit unterscheidet sich auch strukturell und in Form der Materialien von der Selbstlernzeit; sie beinhaltet unter anderem interaktive Gamification-Elemente, in der für eine Freischaltung von weiterführenden Inhalten eine erfolgreiche Bearbeitung

vorausgegangener Aufgaben notwendig ist, sowie Studienbriefe. Zudem schlägt sich die E-Learning-Zeit auf das Lehrdeputat der Lehrenden nieder. Die Hochschule verweist darüber hinaus auf die Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen in NRW vom 11.09.2021, laut derer „digital gestützte Lehre – in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – vergleichbar der Präsenzlehre angerechnet werden“ kann.

Die restlichen 50 % des Workloads werden im Selbststudium abgeleistet. Die Strukturierung der Selbstlernzeiten ergibt sich aus der Bearbeitung von Studienbriefen, Literaturrecherche und dem Lesen wissenschaftlicher Artikel, Erarbeiten von Referaten und Hausarbeiten sowie der Prüfungsvorbereitung.

Bei der Vermittlung von Inhalten und der Anbahnung von Kompetenzen greift die Hochschule auf aktivierende Lernformen zurück. Studierende eignen sich Lernstoff und Kompetenzen im Kontaktstudium individuell und in Lerngruppen an und können dabei individuelle Hintergründe und Praxiserfahrungen einbringen. Die Lehrenden sehen sich in der Rolle der Lernbegleiter:innen, die einen wertschätzenden Umgang mit den Studierenden pflegen und ihnen konstruktives Feedback geben.

Das Studium gliedert sich in 21 Module, von denen drei Module einen Wahlpflichtbereich ausmachen. Auf die ersten vier Module werden berufliche Kompetenzen im Rahmen von 60 CP angerechnet, sodass die ersten drei Semester nicht an der Fachhochschule der Diakonie studiert werden.

Die Studierenden belegen zunächst ab dem vierten Fachsemester Module zu den Grundlagen Psychiatrischer Pflege sowie Psychischer Gesundheit und erwerben Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. Im fünften Semester erlernen die Studierenden Basiswissen zu biometrischen Methoden und beschäftigen sich mit qualitativer Sozialforschung. Ferner beschäftigen sie sich mit den ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen psychiatrischer Pflege und psychischer Gesundheit und üben in Form von Fallbearbeitungen Methoden, Prozesse und Instrumente zur Förderung von Recovery und Autonomie ein.

Im sechsten Semester werden Grundlagen der Gesundheitsökonomie mit dem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre sowie Kenntnisse der Pharmakologie vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Durchführung von psychosozialen und -therapeutischen Interventionen, lernen aufbauend darauf im siebten Semester verschiedene Settings psychiatrischer Versorgung kennen und beschäftigen sich mit Beratungsmethoden und Bildungsprozessen.

Im achten Semester können die Studierenden im Wahlpflichtbereich einen individuellen Schwerpunkt setzen. Zur Auswahl stehen jeweils ein Modul zur Versorgung und Pflege im Berufsfeld Maßregelvollzug, zur Pflege und Versorgung alter psychisch kranker Menschen im Rahmen der Gerontopsychiatrie und zur Pflege und Behandlung psychotischer Menschen. Neben den fachspezifischen Wahlpflichtmodulen werden im Verlauf des achten und neunten Semesters weitere zwei Module aus dem Wahlmodul-Katalog der Fachhochschule frei gewählt, um sich spezifische Wissensgebiete zu erschließen und mit Studierenden anderer Fachrichtungen in den Austausch zu treten. Thematisch schließt daran im achten und neunten Semester ein Modul zum Rollenverständnis an und hebt auf die Ausformung eines akademisierten (Fach-)Rollenprofils ab.

Das Studium schließt mit dem Anfertigen einer Bachelorarbeit ab, in dem die Studierenden eine Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach geplanten Weiterentwicklungen des Curriculums, um auf die aktuellen Themen der Praxis zu reagieren. Laut Hochschule werde daran gearbeitet, die Kinder- und Jugendpsychiatrie umfangreicher und deutlicher zu verankern. Dies geschehe aktuell in unterschiedlichen Modulen marginal, soll aber deutlich ausgebaut werden. Zudem sorgen die Wahlmodule, die aus dem gesamten Wahlmodul-Katalog der Hochschule gewählt werden können, für ein umfangreiches Angebot an aktuellen Themen. Beispielsweise sei hier ein neues Mo-

dul zum Thema Sucht aufgenommen worden, in dem die Studierenden dies aus multiprofessioneller Perspektive betrachten können. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Hochschule positiv zur Kenntnis und ermutigen die Hochschule, die Stärkung der Kinder- und Jugendpsychiatrie wie geplant anzugehen.

Laut den Zulassungsvoraussetzungen müssen Bewerber:innen unter anderem über „eine durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium erworbene Qualifikation in einem für die psychiatrische Versorgung relevanten Beruf“ und „eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem psychiatrischen Handlungsfeld“ verfügen.

Auf Wunsch der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die für den Bachelorstudiengang zugelassenen Berufsgruppen. Hierbei handle es sich im Wesentlichen um Pflegeberufe, es seien aber auch schon Ergotherapeut:innen und Heilerziehungspfleger:innen zugelassen worden. Generell müsse die Berufserfahrung und die berufliche Ausbildung nicht im institutionalisierten Feld der Psychiatrie liegen, aber es müsse eine Kontaktfläche zur Pflege sichtbar sein. Die Gutachter:innen können die Auswahlkriterien der Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehen. In ihren Augen wäre eine Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen auch in Hinblick auf Transparenz gegenüber den Bewerber:innen zu empfehlen. Eine Übersicht der regelhaft zugelassenen Berufsausbildungen und Studiengänge könnte hierbei als Ergänzung hilfreich sein.

Im Studiengang werden berufliche Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf die Module 1 bis 4 angerechnet. Die Hochschule legt dar, dass die Prüfung der vorhandenen Kompetenzen individuell erfolgt und eine Zugangsprüfung zum Einsatz kommt, wenn die Kompetenzen nicht formal nachgewiesen werden können. Unabhängig davon nehmen alle Bewerber:innen an einem Assessmentverfahren teil. Der Ablauf des Assessmentverfahrens ist in § 4 der Zulassungsordnung hinterlegt. Die Gutachter:innen stellen zudem fest, dass die Durchführung einer Zugangsprüfung in der Zugangsprüfungsordnung ausreichend geregelt ist.

In den Augen der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept gut auf die aktuellen Bedarfe der Versorgungslandschaft ausgerichtet. Vor dem Hintergrund, dass die Einspeisung evidenzbasierter Konzepte als Teil der Studieninhalte fungiert, identifizieren die Gutachter:innen ein Spannungsfeld in Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen. Diese inkludieren Studierende, die eine entsprechende Wissenschaftlichkeit nicht notwendigerweise mitbringen. Vor diesem Hintergrund erkundigen sich die Gutachter:innen, wie die Hochschule mit diesem Spannungsfeld umgehen. Vonseiten der Hochschule wird bestätigt, dass es sich hierbei tatsächlich um eine Herausforderung handle. Es sei aber zu erkennen, dass sich die Studierenden mit der Studienentscheidung aktiv für etwas Neues entscheiden und sich dementsprechend auf die angestrebte Wissenserweiterung einlassen. Das Heranführen an evidenzbasiertes Handeln wird als iterativer Prozess verstanden, der sich durch das Studium zieht. So führe beispielsweise Modul 5 „Einführung in das Studium und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“ an die Thematik heran und Studierende fertigen eine Gruppenhausarbeit an, zu der sie dezidierte Rückmeldungen erhalten. Da es sich um kleine Kohorten handle, sei eine engmaschige Betreuung der Studierenden möglich. Man führe Zwischengespräche, um den Lernfortschritt zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern. Dass alle Studierenden letztlich das gleiche wissenschaftliche Niveau eines Bachelorschlusses gemäß HQR erreichen, werde durch Prüfungen gewährleistet. Für die Erstellung und Bewertung von Prüfungen gebe es feste Kriterien, die eine kompetenzorientierte Überprüfung sicherstellen.

Die Heterogenität der Studierenden, die sich aus den unterschiedlichen beruflichen Ausbildungen ergibt, nehmen sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden positiv wahr. Insbesondere in den kleinen Kohorten bereichern sich die unterschiedlichen Perspektiven gegenseitig und bereiten die Studierenden auf das heterogene Berufsfeld vor.

Die Gutachter:innen sehen, dass ein guter Umgang mit der in den Zulassungsvoraussetzungen definierten Zielgruppe und der dadurch entstehenden Heterogenität gegeben ist. Die Hochschule wird gebeten, den Unterschied zwischen dem vorliegenden Studiengang und einer Fachweiterbildung im entsprechenden Sektor darzulegen. Als Hauptunterschiede werden hierbei die Praxis-

orientierung der Fachweiterbildung und das wissenschaftliche Niveau sowie der Fokus auf quantitative und qualitative Methoden im Bachelorstudiengang genannt. Als konkrete wissenschaftliche Kompetenzen nennt die Hochschule die Fähigkeit der wissenschaftlichen Recherche und der Beurteilung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie den Einsatz von unterschiedlichen Forschungsmethoden und den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis.

Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule folgen, aber den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen halten die Gutachter:innen aktuell in den Modulbeschreibungen noch für zu wenig ausgeprägt. Sie schlagen deshalb eine Auflage vor, die eine Stärkung bzw. Sichtbarmachung dieser Inhalte fordert. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem hervorgeht, in welchen Modulen spezifische wissenschaftliche Kompetenzen erworben werden. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Nachbesserungen.

Aus dem Modulhandbuch geht eine sozialwissenschaftliche Orientierung des Studiengangs hervor. Die Gutachter:innen erkundigen sich, in welchem Modulen psychiatrische Inhalte, insbesondere Grundlagen der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, untergebracht sind. Laut Hochschule handle es sich hierbei um Querschnittsthemen, die in einer Vielzahl von Modulen behandelt werden. Als beispielhaftes Modul, in dem die Pflege- und Gesundheitswissenschaften deutlich hervortreten, wird das Modul 6 „Assessment, Diagnosefindung, Maßnahmenplanung und Evaluation“ genannt, in dem prozesshaftes Arbeiten aus pflegerischer, psychologischer und medizinischer Sicht im Zentrum steht. Zudem seien diese Inhalte auch in den Modulen 8 „Ethische und rechtliche Grundlagen“ und 14 „Psychiatrische Versorgung und Pflege in unterschiedlichen Settings“ relevant. Die Gutachter:innen können die Hinweise der Hochschule nachvollziehen, sehen aber pflege- und gesundheitswissenschaftliche Inhalte in den Modulbeschreibungen aktuell noch zu wenig abgebildet. Sie schlagen daher die Auflage vor, diese Inhalte in den Modulbeschreibungen transparent zu machen bzw. zu stärken. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem die geforderten Inhalte in ausreichendem Maße hervorgehen. Der Auflagenvorschlag ist somit obsolet.

In Hinblick auf zu erwerbende Medienkompetenzen stellt die Hochschule klar, dass es sich bei den Studierenden um Digital Natives handelt, die einen sicheren Umgang mit digitalen Medien pflegen. Im Studium lernen die Studierenden das Erstellen von Podcasts und Vodcast. Zudem ist das Thema der digitalen Medien in der Arbeitswelt in unterschiedlichen Modulen implementiert, beispielsweise in Form von E-Mental-Health, Umgang der Patient:innen mit Social Media und Internetsucht.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sollten in Hinblick auf die zugelassenen Berufsausbildungen und Studiengänge konkretisiert werden. Eine Übersicht der regelhaft zugelassenen Berufsausbildungen und Studiengänge könnte hierbei als Ergänzung hilfreich sein.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Aus den erhobenen Daten zur studentischen Nutzung der Mobilität geht hervor, dass im letzten Akkreditierungszeitraum Studierende Hospitationen in der Schweiz, Schottland, Norwegen und in Österreich absolviert haben.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 1 bis 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Zielgruppe eines berufsbegleitenden Studiengangs gestalten sich Langzeitaufenthalte im Ausland über ein Semester oder länger schwierig, so die Hochschule. Um Auslandsaufenthalte der Studierenden dennoch zu befördern, nimmt die Fachhochschule der Diakonie seit 2014 am Erasmus+ Programm der Europäischen Union zur Förderung internationaler Mobilität von Studierenden teil. Vor diesem Hintergrund werden die Studierenden auch über die Möglichkeit zu internationalen Hospitationen – wie sie im Modul 14 neben nationalen vorgesehenen sind – durch Lehrende im Modul, Informationsveranstaltungen und Sprechstunden umfänglich informiert und bei der Planung unterstützt. Es existiert eine einschlägige Kooperation mit den Psychiatrischen Diensten der Universität Basel, die den Studierenden eine Hospitation in unterschiedlichen Settings ermöglicht.

Internationale Themen sind inhaltlich im Studiengang verankert, da die Lehrinhalte auf internationalen Studien und Theoriediskursen basieren. So kann der begrenzte nationale Rahmen der Disziplin erweitert werden, zumal sich der akademische Fachbereich in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern erst spät entwickelt hat. Darüber hinaus stehen Gesundheitssystemvergleiche im Mittelpunkt unterschiedlicher Module (Modul 9; Modul 14; Modul 17), um aus den internationalen Erfahrungen und Befunden Lösungsmöglichkeiten zu entfalten. Nicht zuletzt bietet das Format „Meet the Expert“ die Möglichkeit, sich mit internationalen Expert:innen zu Fachfragen auszutauschen und zu vernetzen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 36 SWS 76,8 % (26,7 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, die betreuende Professur vonseiten der Hochschule und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23,2 % (9,3 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:60. Der Anteil der professoralen hauptamtlichen Lehre im Studiengang

beträgt 53,1 (19,1 SWS), der Anteil der gesamten professoralen Lehre (hauptamtlich und Lehrbeauftragte) beträgt 70,8 % (25,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Für die Berufungen von Professuren verfügt die Hochschule über eine Berufsordnung. Für die Auswahl und Lehre der Lehrbeauftragten ist der:die Prorektor:in zuständig. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation sind die Nähe zur aktuellen Berufspraxis und Erfahrungen in der Lehre wichtige Aspekte zur Auswahl. In Fragen des Blended Learning werden die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten durch den:die für das IT gestützte Lernen verantwortliche:n Medienpädagog:in unterstützt.

Die permanente fachliche Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden wird vom Rektorat durch individuelle Zielvereinbarungen hinsichtlich Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen unterstützt. Die Fachhochschule der Diakonie bietet regelmäßig Beratungen und Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden an, insbesondere zum Thema onlinegestütztes Lernen. Zudem werden im Sinne einer lernenden Organisation die Teamsitzungen genutzt, um gelungene Beispiele oder auch Probleme in der Gestaltung von virtuellen Lehrumgebungen zu besprechen. Weitere gezielte individuelle Schulungsmaßnahmen werden ggf. in den zweijährlichen Mitarbeitendengesprächen erörtert und aufgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen mit der Hochschule wird deutlich, dass die Lehrenden neben ihren Lehrverpflichtungen noch weitere Aufgabenbereiche erfüllen. So sei eine Lehrkraft noch für den Bereich Blended-Learning zuständig, eine andere für die Qualitätssicherung usw. Die Gutachter:innen empfehlen, diese Aufgabenverteilung transparent zu machen, beispielsweise durch ein Organigramm.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern Deputatsreduktionen für die Betreuung von Abschlussarbeiten und die generelle Betreuung von Studierenden im Studienverlauf vorgesehen sind. Diese Frage sei auch vor dem Hintergrund der Betreuungsrelation von 1:60 (hauptamtlich:Studierende) zu beantworten. Die Hochschule legt dar, dass es für diese Aufgaben keine dezidierte Deputatsreduktion gebe. Da sich die Studierenden vor Ort sehr zufrieden mit der Betreuung durch die Lehrenden zeigen, sehen die Gutachter:innen die angegebene Betreuungsrelation als unproblematisch an. Das aktuell vorhandene Lehrpersonal ist in den Augen der Gutachter:innen für die Umsetzung des Studiengangs ausreichend. Die Gutachter:innen nehmen aber wahr, dass es durch die Lehre, die Betreuung der Studierenden und die Erstellung von digitalen Lehrseinheiten an der Belastungsgrenze steht und empfehlen der Hochschule, über einen weiteren Aufwuchs nachzudenken. Die Hochschule sollte den Umfang des Lehrpersonals kritisch prüfen und einen Aufwuchs in Erwägung ziehen, um neben der Lehre auch die generelle Betreuung der Studierenden während des Studienverlaufs und die Betreuung von Abschlussarbeiten zu gewährleisten.

Im Studiengang kommen auch Lehrende mit Teilhabebedarf zum Einsatz. Es handelt sich bei dem Einbezug von Expert:innen in eigener Sache um ein Hochschulziel, das ausdrücklich gefördert wird. Um dies zu unterstützen, wurde unter anderem die Arbeitsgemeinschaft ‚Partizipativ-inklusive Hochschule‘ initiiert. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass als Lehrbeauftragte auch Expert:innen in eigener Sache eingesetzt werden. Sie sehen dies als wichtiges Vorgehen, um paternalistische Strukturen aufzubrechen und sprechen der Hochschule dafür ihr ausdrückliches Lob aus.

Einmal wöchentlich treffe sich das Kernteam der Lehrenden zum Austausch über Studieninhalte und Organisatorisches, so die Hochschule. Hier finden Absprachen zwischen den Lehrenden statt, um Redundanzen und inhaltliche Lücken in den Modulen zu vermeiden. Quartalsweise gebe es größere Treffen und einmal im Jahr richte man eine Studiengangskonferenz aus, an der auch Lehrbeauftragte und die Studierendenvertretung teilnehme.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Umfang des Lehrpersonals kritisch prüfen und einen Aufwuchs in Erwägung ziehen, um neben der Lehre auch die generelle Betreuung der Studierenden während des Studienverlaufs und die Betreuung von Abschlussarbeiten zu gewährleisten. (vgl. auch Empfehlung zu § 12 Abs. 6).
- Die Hochschule sollte die Aufgabenverteilung innerhalb des Lehrkörpers (Gleichstellung, Qualitätsmanagement, E-Learning-Beauftragte:r etc.) transparent machen, beispielsweise durch ein Organigramm.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

An der Fachhochschule der Diakonie ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen IT (0,8 VZÄ), Studierendensekretariat und Stundenplan (2 VZÄ), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2 VZÄ) sowie Bibliothek (1,64 VZÄ) beschäftigt. Die Administration der E-Learning-Plattform und die Beratung der Studierenden zu technischen Fragen kann durch die Stellen im Bereich IT und Studierendensekretariat geleistet werden.

Im Gebäude Groß-Bethel befinden sich die Büroräume der Dozent:innen, die Verwaltungsbüros, das AStA-Büro, die IT-Administration, sechs Hörsäle (40 Personen), fünf Kleingruppenräume (zwölf Personen), Aufenthaltsräume und Küchen sowie eine Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen. Diese sind mit festen PCs und Kopiermöglichkeiten ausgestattet.

Alle Räume sind mit Beamer ausgestattet. Die großen Lehrräume sind zusätzlich mit Audioanlagen, Headsets und Mikrofonen ausgestattet. Für hybride Veranstaltungen stehen diverse Raummikros und Webcams zur Verfügung. Zusätzlich ist in einem Seminarraum technisch eingerichtet, um live-Streaming und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Bereitstehen zudem folgende technische Gerätschaften: Greenscreen, Videokamera, 4K Kamera und Mikrofone für Podcast und Vodcast Produktionen.

In unmittelbarer Nähe der Fachhochschule der Diakonie stehen der Hochschule insgesamt drei Hörsäle, 15 Seminarräume, sechs Kleingruppenräume und ein Festsaal im Haus Nazareth, im Haus der Stille, im Lydiaheim und im Assapheum zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek, die aus einer Zusammenlegung der hochschuleigenen Bibliothek mit der Zentralen Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden ist. Die Bibliothek verfügt zurzeit über etwa 23.500 Medien (17.800 Bücher und 5.700 Zeitschriften) und 30 E-Books. Hier finden sich studentische Arbeitsplätze sowie Kopiermöglichkeiten. Durch eine VPN-Anbindung können die Studierenden auch von außerhalb der Hochschule auf den elektronischen Literatur- und Zeitschriftenbestand zugreifen.

Nicht vorhandene Medien können als Fernleihe kostenfrei bestellt werden. Daneben besteht für Studierende die Möglichkeit, die Bibliothek des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel kostenlos zu nutzen, die sich ebenfalls im Haus befindet. Die Schwerpunktfächer sind Theologie und Management.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind aktuell Montag bis Freitag von 10:00 bis 16:30 Uhr. Nach Absprache sind zusätzliche Öffnungszeiten, beispielsweise am Samstag, möglich.

Software wie Webex, Alfaview, Moodle, H5P, Camtasia, Filmora, Audacity wird für die Lehre regelmäßig genutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Insbesondere der Umfang an Software und Hardware zur Gestaltung des Blended-Learning ist aus Sicht der Gutachter:innen positiv hervorzuheben. Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Literaturversorgung und den vorhandenen Arbeitsplätzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in den §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Bei Modulen mit zwei möglichen Prüfungsformen (Modul 17) wird die Auswahl durch die modulverantwortliche Lehrkraft gemeinsam mit den Studierenden getroffen, im Modulablaufplan dokumentiert und den Studierenden zu Beginn über den Moodle-Kursraum zugänglich gemacht.

Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, findet die Modulabschlussprüfung im letzten der beiden Semester statt.

Der Studiengang verfügt über 21 Module, davon sind 17 Module Pflichtmodule. Insgesamt absolvieren die Studierenden in den 17 Pflichtmodulen 13 Prüfungen: vier Hausarbeiten, vier Klausuren, eine Gruppenhausarbeit, eine mündliche Prüfung, eine Hausarbeit oder ein Referat, eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium. Auf die Module M1 bis M4 werden Kompetenzen, welche die Studierenden bereits in ihren Ausbildungen erworben haben, angerechnet, weshalb keine entsprechenden Prüfungen an der Hochschule abgelegt werden. Im Wahlpflichtmodul (aus drei Modulen muss eins ausgewählt werden, jeweils 10 CP) leisten die Studierenden als Prüfungsform ein Gruppenreferat inklusive eines wissenschaftlichen Posters. Im Bereich der Wahlmodule können die Studierenden zwei Module aus dem Wahlmodul-Katalog der Fachhochschule der Diakonie auswählen. Im Wahlmodul-Katalog sind die Prüfungsformen hinterlegt.

Auf die Module der ersten drei Semester werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet, sodass keine Prüfungen stattfinden. Im vierten und fünften Semester absolvieren die Studierenden jeweils zwei Prüfungen, im sechsten Semester vier Prüfungen, im siebten Semester zwei Prüfungen, im achten Semester eine Prüfung, im neunten Semester fünf Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Studienverlauf sind drei studiengangspezifische Beratungen durch die Lehrenden des Studiengangs vorgesehen: Vor Beginn des Studiums werden die Studienbewerber:innen in Bezug auf die Wahl des Studiengangs, mögliche Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie Stipendien beraten und es werden Ziele formuliert. In der Mitte des Studiums findet ein Gespräch über die Studienorganisation, den Theorie-Praxis-Transfer und eine Überprüfung der Zielformulierungen für das Studium statt. Nach Abschluss des Bachelor-Kolloquiums findet eine Auswertung des persönlichen Studienprozesses und der Zielformulierungen statt und ein gemeinsamer Ausblick auf die Kontinuität von Lernprozessen. Überdies bietet die Hochschule überfachliche Beratung zum Studium an sowie spezifische Beratung durch die Genderbeauftragte und durch eine:n Teilhabebeauftragte:n. Auf psychosoziale Belastungen wird durch eine:n Hochschulseelsorger:in eingegangen.

Alle Informationen zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit sind auf der Website der Fachhochschule der Diakonie einsehbar. Ebenso sind hier die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Lehrenden gelistet. Es besteht die Absprache, dass E-Mails der Studierenden innerhalb von 48 Stunden beantwortet werden.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden zwei Jahre im Voraus geplant und den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Aktuelle Modulablaufpläne sind in Moodle einsehbar. Ein aktueller digitaler Stundenplan steht auf der Plattform Trainex zur Verfügung. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden bei der Planung vermieden, genauso wie Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen. Lediglich bei den Wahlmodulen aus dem Gesamtangebot der Hochschule können Überschneidungen auftreten.

Die Hochschule stellt in ihrem Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan bereit, aus dem die Aufteilung der Module auf die Semester, der Gesamtworkload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform und die verantwortliche Lehrkraft hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP erworben.<sup>2</sup> Die Modulprüfungen in Abhängigkeit der Prüfungsform entweder während des Semesters (Referat, o. Ä.) oder am Ende jedes Semesters (Klausur o. Ä.) statt. Die überschneidungsfreie Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 ebd. einmal wiederholt werden.

Jedes Semester beinhaltet monatlich drei Präsenztage sowie eine Blockwoche. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt zwischen den Semestern jeweils acht Wochen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der kleinen Kohorten ist eine engmaschige Begleitung der Studierenden möglich. Es finden regelmäßige Zwischengespräche statt, aus denen die Zufriedenheit der Studierenden hervorgeht. Die Studierenden vor Ort bestätigen die gute Betreuung durch die Lehrenden, die leicht erreichbar sind, und die Zufriedenheit mit der Studiengangsorganisation. Als einzigen Kritikpunkt äußern sie, dass es in der jüngsten Vergangenheit zu einigen Fehlkommunikationen und/oder kurzfristigen Änderungen in Hinblick auf die Präsenztermine kam. Die Gutachter:innen empfehlen

---

<sup>2</sup> Eine Ausnahme stellen das erste bis dritte Semester dar: Hier beinhaltet das erste Semester 30 CP und das zweite und dritte Semester jeweils 15 CP. Da die Module in diesen Semestern aber nicht an der Hochschule absolviert werden, da eine Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen durchgeführt wird, fallen die Semester nicht in Bezug auf die Studierbarkeit ins Gewicht.

der Hochschule, bei der Organisation des Studiengangs die Planungssicherheit der Studierenden deutlicher im Blick zu behalten.

Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird von den Studierenden generell als gut bewertet. Die Lehrenden gehen auf die Bedarfe der Studierenden ein und finden individuelle Lösungen für Probleme. Die Blended-Learning-Struktur und die dadurch entstehende Flexibilität werden von den Studierenden begrüßt. Besonders zufrieden sind die Studierenden mit der Praxisrelevanz des Studiums. In den Augen der Gutachter:innen bemüht sich die Hochschule um Maßnahmen, welche die Studierbarkeit des Studiengangs trotz Berufstätigkeit gewährleisten. Sie schätzen das Engagement der Hochschule und nehmen zur Kenntnis, dass die Strukturen einer kleinen Hochschule in diesem Bereich sehr förderlich wirken.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte darauf geachtet werden, bei der Organisation des Studiengangs die Planungssicherheit der Studierenden deutlicher im Blick zu behalten.

### **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei dem Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang in Teilzeit. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP und zwischen einer und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Die Präsenzzeiten des Studiengangs finden in jedes Semester in Form von monatlich drei Präsenztagen (Wochenende) sowie einer Blockwoche statt. Ein Präsenztage besteht aus neun Stunden. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt zwischen den Semestern jeweils acht Wochen.

Der Studiengang ist als Blended-Learning-Studiengänge konzipiert, bei dem festgelegte Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert werden. Das didaktische Konzept sieht vor, das E-Learning insbesondere für den Wissenserwerb zu nutzen. Hierfür werden vielfältige Medien wie Videos, Podcasts, Gaming-Elemente und Selbstüberprüfungen eingesetzt. Während der Präsenzzeiten vor Ort wird das Gelernte diskutiert und angewendet (vgl. auch § 12 Abs. 1 Curriculum).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienstruktur mit einer Blockwoche pro Semester und einem Blockwochenende pro Monat in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Das didaktische Konzept des Blended-Learning und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen

Lernrhythmus gibt. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über adäquates Equipment für hybriden Unterricht, sodass Studierende bei Krankheit oder Krankheit von Kindern trotzdem an Veranstaltungen teilnehmen können. Hierbei betont die Hochschule, dass hybrider Unterricht keineswegs der Standard sei und dies nur in Ausnahmesituationen stattfinde.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule im Rahmen ihres Blended-Learning-Konzepts zur Umsetzung von digitalen Inhalten mit Programmen wie H5P und Camtasia arbeitet. Diese Programme verfügen, so die Gutachter:innen, über zahlreiche Funktionen und benötigten die entsprechenden personellen Ressourcen, um diese für die Lehrveranstaltungen angemessen zu bedienen. An die Hochschule gerichtet fragen sie, wie das aktuelle Lehrtableau diese Aufgaben bewältigen kann und wie die Studierenden bei dem Erwerb digitaler Kompetenzen unterstützt werden.

Die Hochschule legt dar, dass für die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden die Schul- und damit die aktive Lernzeit mitunter schon länger zurückliege. Sie sieht daher den konkreten Bedarf, die Studierenden beim Umgang mit Lernmedien und insbesondere digitalen Lernmedien zu unterstützen und kommt diesem Bedarf nach. Die genannten Programme werden von den Lehrenden insbesondere für das Erstellen von Videos genutzt und bisher wurde kein erhöhter Aufwand in der Bedienung identifiziert. Die Hochschule betont, dass beim Anfertigen von digitalen Lerneinheiten die Idee dahinter der zentrale und damit zeitintensive Aspekt sei, die Umsetzung bisher aber wenig Probleme bereitet habe. Zudem verfüge die Hochschule über eine Stelle in der IT im Umfang von 0,8 VZÄ, welche die Lehrende in dieser Hinsicht unterstütze. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis und erkennen, dass die Umsetzung der digitalen Lehre aktuell sichergestellt ist. Sie merken aber an, dass bisher in der Lehrverflechtungsmatrix keinerlei Arbeitsaufwand für das Erstellen von digitalen Lerneinheiten sichtbar wird. Sie empfehlen, den vorhandenen Umfang an Personal hierfür kritisch zu prüfen und einen Aufwuchs in Erwägung zu ziehen, um die Erstellung von hochwertigen Blended-Learning-Einheiten weiterhin sicherzustellen.

Im Voraus an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den Gutachter:innen ein beispielhaftes Modul im Online-Campus zugänglich gemacht. Hier konnten die Gutachter:innen in die Struktur und die genutzten Medien Einsicht nehmen; sie beurteilen diese als ausreichend und zeigen sich zufrieden. In Hinblick auf die vorhandenen Programme, wie die bereits genannten H5P und Camtasia, sehen sie hier aber noch Potenzial nach oben und empfehlen, die aktiv genutzten Ressourcen in der digitalen Lehre auszubauen. Auch das Konzept des Blended-Learning sollte die Hochschule an die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich anpassen. Hier haben in den letzten Jahren, so die Gutachter:innen, viele Entwicklungen in Hinblick auf didaktische und methodische Vorgehensweise sowie den Einsatz bzw. das ‚Blending‘ von Lernmethoden und Lernorten stattgefunden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den vorhandenen Umfang an Personal zur Erstellung von Blended-Learning-Einheiten kritisch prüfen und einen Aufwuchs in Erwägung zu ziehen, um die Erstellung von hochwertigen Blended-Learning-Einheiten weiterhin sicherzustellen (siehe auch Empfehlung zu § 12 Abs. 2).
- Die Gutachter:innen empfehlen, das didaktische Konzept des Blended-Learning und die dafür genutzten digitalen Ressourcen auszubauen.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Lehrende nehmen durch Tagungen und Publikationen am Fachdiskurs teil und lassen dies auch in ihre Lehre einfließen. Überdies existieren auch internationale Zusammenarbeiten in Forschungsprojekten. Zur Aktualisierung des Curriculums werden regelmäßige Reflexionssitzungen und Workshops mit den Studierenden durchgeführt. So können Berührungspunkte, Schnittmengen und mögliche Widersprüche zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Berufspraxis identifiziert und diskutiert werden. Zusätzlich werden vertiefend didaktische, inhaltliche und organisatorische Themen auf regelmäßig stattfindenden Klausurtagen mit dem gesamten Lehrkörper erarbeitet. Im Bereich des E-Learnings greifen die fortwährende Weiterentwicklung und Personalschulungen.

Die Studienbriefe und weitere Materialien des E-Learnings werden jedes Semester durch die Modulverantwortlichen auf ihre Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule berichtet, dass neben der Einbindung der Lehrenden in den wissenschaftlichen Diskurs auch der Einbezug der aktuellen Praxis von großer Bedeutung für den Studiengang sei. Hierfür tausche sich die Hochschule regelmäßig mit Praxispartner:innen aller Studiengänge aus und lasse die Ergebnisse in die relevanten Studiengänge einfließen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der psychischen Gesundheit und der psychiatrischen Pflege. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verwendet ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der European Foundation for Quality Management.

Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden semesterweise mittels einer Online-Befragung evaluiert und so die Studierenden aktiv in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Angemessenheit des Workloads wird in den Lehrevaluationen sowie in der Abschlussbefragung abgefragt.

Die Ergebnisse der Evaluation werden den Studierenden rückgemeldet und mit ihnen diskutiert. Auf der Hochschulkonferenz werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen besprochen, welche auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht werden. Weiterhin treten die Verantwortlichen des Studiengangs in diesem Format in Kontakt mit der Studierendenvertretung in Bezug auf organisatorische Aspekte des Lehrangebots, sodass Probleme identifiziert und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Zusätzlich werden alle zwei Jahre Evaluationen durchgeführt, die Fragen nach der Belastung durch und Zufriedenheit mit dem Studium, dem Service des Studierendensekretariats, der Handhabung der Lernplattform und dem E-Learning-Angebot, der Betreuung durch die Lehrkräfte, der Zusammenarbeit in den Lerngruppen, der räumlichen Ausstattung und (je nach Relevanz für den Studiengang) der Zusammenarbeit mit Kooperationseinrichtungen beinhalten. Auch diese Ergebnisse werden auf der Hochschulkonferenz besprochen sowie auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Die Abstimmung von Studienzielen und Lehrangeboten wird durch strukturierte Zielgespräche mit den Studierenden zur Aufnahme, zur Mitte und zu Abschluss des Studiums überprüft und so auf eine Passung von beruflichen Zielvorstellungen und Studieninhalten vorgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche werden dokumentiert und ausgewertet.

Durch Absolvent:innenverbleibstudien werden die Alumni systematisch in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Hierdurch werden Berufswege und langfristige Rückmeldungen erfasst und für die Studienorganisation nutzbar gemacht.

Der zusammenfassende Bericht der durchgeführten Evaluationen zeigt, dass die Studierenden überwiegend zufrieden sind mit dem Studiengang. Auch die Vereinbarkeit von Studium und Beruf/Familie wurde positiv bewertet. Als gut bis sehr gut schätzten die Studierenden die Tauglichkeit des Studiums für ihre berufliche Praxis ein.

Aufgrund der studentischen Zufriedenheit wurden im letzten Akkreditierungszeitraum keine nennenswerten Änderungen am Studiengang vorgenommen.

Aus der Absolvent:innenbefragung geht hervor, dass die Mehrheit der Absolvent:innen aufgrund der neuen Qualifikation intern ein neues Aufgabengebiet erhalten haben. Nur etwa 17 % wechselten die Arbeitsstelle nach Abschluss des Studiums. Als neu übernommene Tätigkeitsbereiche wurden insbesondere konzeptionelle Entwicklung, fachlich kollegiale Beratung und Praxisprojekte genannt. Knapp 90 % der Absolvent:innen waren in mittlerem bis hohem Maße in der Lage, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf ihre heutigen beruflichen Aufgaben anzuwenden.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start zwischen dem Wintersemester 2016/2017 und 2019/2020 zwischen 46 % und 93 %. Die Notenverteilung liegt überwiegend im guten und sehr guten Bereich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ eingesetzt.

Aus den Unterlagen geht die Orientierung des QM-Systems der Hochschule am EFQM hervor. Die Gutachter:innen erkundigen sich, in welchem Reifegrad sich dieses aktuell befindet und wie der Einbezug der Stakeholder vonstattengeht. Daraufhin legt die Hochschule dar, dass sie sich zwar grob am EFQM orientiere, die Strukturen aber an die Hochschule angepasst habe. Stakeholder, wie beispielsweise Studierende, aber auch Gesellschafter:innen, werden durch Studiengangskonferenzen und Hochschulkonferenzen in die QM-Prozesse integriert. Die Gutachter:innen nehmen die Strukturen zur Kenntnis.

Aus den eingereichten Daten geht hervor, dass die Regelstudienzeit oftmals überschritten wird. Auf Wunsch der Gutachter:innen legt die Hochschule die erhobenen Gründe für die mitunter lange Studienzeit dar. Neben außerhochschulischen Faktoren (berufliche und familiäre Belastung), die in der Regel zu mehreren Urlaubssemestern führen, sind die weiteren Gründe zum Teil nicht bekannt. Man halte unterschiedliche Maßnahmen vor, um Langzeitstudierende bei der Fertigstellung des Studiums zu unterstützen: Studierende werden jahrgangswise angeschrieben und eingeladen, man versuche gezielt, individuelle Lösungen zu finden und Beratungsgespräche

zum Wiedereinstieg zu führen. Außerdem gebe es strukturierte Hilfsangebote wie die sogenannte lange Nacht der Hausarbeiten. Als Gründe für den Studienabbruch werden vorwiegend außerhochschulische Faktoren wie berufliche und familiäre Verpflichtungen sowie die Pflege von Angehörigen genannt. Um dem zu begegnen, werden individuelle Lösungen gesucht, wie beispielsweise Urlaubssemester. Der wissenschaftliche Anspruch des Studiums werde bereits in den Bewerbungsgesprächen thematisiert, sodass Abbrüche aus kognitiver Überforderung die Ausnahme darstellen. Die Zahlen der Immatrikulationen, Exmatrikulationen, Urlaubssemester und Studienabbrüche werden erhoben und analysiert. In den Augen der Gutachter:innen stellt die Hochschule sicher, dass sie über die Gründe für lange Studienzeiten und Studienabbrüche informiert ist und entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Es liegt ein Gleichstellungsprogramm vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen aller Statusgruppen an der Hochschule sichert. Dies geht mit einer Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen einher, unter Einbezug von Gender Mainstreaming. Eine Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchsetzung des Gleichstellungsprogramms und berichtet über Maßnahmen und Fortschritte. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Meldung von sexueller Belästigung.

Der Hochschule ist bewusst, dass in der Studierendenschaft überproportional viele Frauen vertreten sind, genauso wie in den Praxisfeldern, weist jedoch darauf hin, dass die Führungspositionen nach wie vor meist männlich besetzt sind. Daher versucht die Hochschule in Studiengängen mit einem geringen männlichen Anteil (beispielsweise im Themenbereich Beratung) unter den Studierenden an einer Erhöhung der Quote männlicher Studenten zu arbeiten. In Studiengängen zur Vermittlung von Management- und Leitungsaufgaben wird Wert auf einen hohen Frauenanteil gelegt. Die Themen Gender und Diversity sind Querschnittsthemen, die in allen Studiengängen berücksichtigt werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu gewährleisten, fördert die Hochschule hochschuleigene Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Das Verhältnis Männer zu Frauen im Lehrkörper ist zurzeit, einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 50 % zu 50 %, bei den Studierenden 63 % zu 37 %. Bei der Stellenbesetzung werden Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 17 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden auf Antrag bei entsprechender Eignung bevorzugt ins Studium aufgenommen. Eine Informationsbroschüre für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung liegt vor. Beratung der betroffenen Studierenden und Überwachung der Gewährung von Nachteilsausgleichsregelungen durch die Hochschule obliegt sowohl dem:der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen als auch den entsprechenden studentischen Vertreter:innen speziell für diese Fragestellungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich in Hinblick auf die Gleichstellung, ob dieser Anspruch auch auf das Blended-Learning-Konzept übertragen werde: Welche Maßnahmen ergreife die Hochschule, um die Chancengleichheit auch im Zugang zu und im Umgang mit technischer Infrastruktur zu fördern.

Die Hochschule legt zunächst allgemein zum Thema Chancengleichheit dar, dass Studierende mit Teilhabebedarfe über eine Studierendenvertretung verfügen. Als Folgeerscheinung der Corona-Pandemie seien die Zahlen der psychischen Erkrankungen gestiegen und hier bemühen sich die Lehrenden, individuelle Lösungen für die einzelnen Studierenden zu finden. Darüber hinaus gebe es auch individuelle Beratung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium. Junge Mütter und Väter können nach Absprache ihr Kind mit in die Lehrveranstaltungen nehmen oder sich hybrid in Sitzungen hinzuschalten. Den konkreten Unterstützungsbedarf für Menschen mit wenig Technikenntnissen sieht die Hochschule als eher gering an. Die Studierenden erhalten im ersten Semester eine Einführung in den Umgang mit der Lernplattform und mit der Bibliothek. Überdies werden den Studierenden, u.a. in der Lernplattform, die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) der IT-Kraft kommuniziert. Sollte die Internetverbindung oder das Equipment der Studierenden nicht ausreichend sein, um an synchroner Lehre teilzunehmen, stehen hierfür an der Hochschule Räume und Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Ausführungen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung nahm die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die vorgenommenen Überarbeitungen sind in den Augen der Gutachter:innen gelungen und der Auflagenvorschlag wird fallen gelassen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Dr. Brigitte Anderl-Doliwa, Katholische Hochschule Mainz  
Prof.in Dr. Susanne Grundke, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Marion Brand, LWL-Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum
- c) Studierende  
Nadia El-Seoud, Universität Bremen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Hilfsspalte Absolventen Gesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2022	16	12	noch in RSZ		#WERT!			0%			0,00%	0
WS 2021/2022	25	15	noch in RSZ		#WERT!			0%			0,00%	0
SS 2021	26	18	noch in RSZ		#WERT!			0%			0,00%	0
WS 2020/2021	26	15	noch in RSZ		#WERT!			0%			0,00%	0
SS 2020	26	14	noch in RSZ		#WERT!			0%			0,00%	0
WS 2019/2020	27	14	21	11	78%	24	12	89%	24	12	88,89%	24
SS 2019	35	27	15	13	43%	16	14	46%	16	14	45,71%	16
WS 2018/2019	nicht gestartet				#WERT!			#WERT!			#WERT!	
SS 2018	29	17	17	9	59%	20	10	69%	23	11	79,31%	23
WS 2017/2018	28	12	25	12	89%	26	13	93%	26	13	92,86%	26
SS 2017	22	14	12	7	55%	13	8	59%	14	9	63,64%	14
WS 2016/2017	23	16	15	13	65%	15	13	65%	17	14	73,91%	17
<b>Insgesamt</b>	<b>267</b>	<b>162</b>	<b>105</b>	<b>65</b>	<b>39%</b>	<b>114</b>	<b>70</b>	<b>43%</b>	<b>120</b>	<b>73</b>	<b>44,94%</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	mit Auszeichnung	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend
	1,0 - 1,2	1,3 - 1,5	> 1,6 ≤ 2,5	> 2,6 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
SS 2022	1	1	1	0	0
WS 2021/2022	10	10	17	3	0
SS 2021	2	0	3	0	0
WS 2020/2021	12	1	7	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020					
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben : beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester =Studiengang?	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%) Anzahl Studienanfänger
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	noch in RSZ				
WS 2021/2022	noch in RSZ				
SS 2021	noch in RSZ				
WS 2020/2021	noch in RSZ				
SS 2020	noch in RSZ				
WS 2019/2020	22	3	2	0	27
SS 2019 <sup>1)</sup>	19	1	15	0	35
WS 2018/2019	nicht gestartet				
SS 2018	19	6	4	0	29
WS 2017/2018	26	1	0	1	28
SS 2017	16	1	0	5	22
WS 2016/2017	16	2	0	5	23

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	31.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2011 bis 30.09.2016 AHPGS
Fristverlängerung Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.05.2017 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)